

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| Derzeit geltende Fassung | Neufassung |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Eisenach gelegenen Friedhöfe</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hauptfriedhof Eisenach, – Ortsteilfriedhof Hötzelsroda, – Ortsteilfriedhof Stockhausen, – Ortsteilfriedhof Berteroda, – Ortsteilfriedhof Madelungen, – Ortsteilfriedhof Neukirchen, – Ortsteilfriedhof Stregda, – Ortsteilfriedhof Wartha, – Ortsteilfriedhof Göringen, – Ortsteilfriedhof Stedtfeld <p>mit den ihnen zugehörigen Anlagen und Einrichtungen. Anlagen und Einrichtungen der Friedhöfe sind insbesondere die Leichen- und Trauerhallen.</p> | <p style="text-align: center;">Inhaltsverzeichnis</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden im Gebiet der Stadt Eisenach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptfriedhof Eisenach, - Ortsteilfriedhof Hötzelsroda, - Ortsteilfriedhof Stockhausen, - Ortsteilfriedhof Berteroda, - Ortsteilfriedhof Madelungen, - Ortsteilfriedhof Neukirchen, - Ortsteilfriedhof Stregda, - Ortsteilfriedhof Wartha, - Ortsteilfriedhof Göringen, - Ortsteilfriedhof Stedtfeld <p>mit den ihnen zugehörigen Anlagen und Einrichtungen. Anlagen und Einrichtungen der Friedhöfe sind insbesondere die Leichen- und Trauerhallen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 2 Verwaltung</p> <p>(1) Die mit der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung betraute Stelle der Stadt Eisenach (im weiteren Friedhofsverwaltung genannt) ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung, Gestaltung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich. Sie richtet Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsanforderungen ein. Die Lage der einzelnen Grabfelder des Hauptfriedhofes einschließlich des unter Denkmalschutz stehenden Bereiches sind dem Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Pläne der Friedhöfe – Belegungspläne für alle Grabfelder | <p style="text-align: center;">§ 2 Verwaltung</p> <p>Die mit der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung betraute Stelle der Stadt Eisenach (im weiteren Friedhofsverwaltung genannt) ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung, Gestaltung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich. Sie richtet Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsanforderungen ein. Bei der Gestaltung sind die denkmal- und gartenarchitektonischen Gegebenheiten zu beachten.</p> |

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

– Datenträger (wie Karteikarten, Register, Bandbücher und elektronische Datenerfassung) mit folgenden Angaben:

- Grabfelder/Abteilung, Reihe, Grabnummer,
- Namen und Daten des Verstorbenen,
- Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten,
- Zeitpunkt des Erwerbs und Ablauf des Nutzungsrechtes.

– Übersichts- oder Teilpläne für Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten und unter Denkmalschutz stehender, sowie aufgrund ihres kulturgeschichtlichen Wertes zu erhaltender Grabstätten.

(3) Unter Beachtung des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) in der jeweils gültigen Fassung werden personenbezogene Daten bei der Friedhofsverwaltung zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeitet und genutzt. Die Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt im automatisierten Verfahren. Eine Datenübermittlung an Dritte im Sinne des ThürDSG erfolgt nicht.

Es werden diejenigen personenbezogenen Daten der jeweilig Betroffenen verarbeitet und genutzt, die im Zusammenhang mit

- a) einer Bestattung oder Beisetzung bestattungspflichtig,
- b) einer Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungs-/Verfügungsrechts an einer Grabstätte nutzungs-/verfügungsberechtigt,
- c) einer Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen auf einer Grabstätte nutzungs-/verfügungsberechtigt,
- d) einer Anzeige von Gewerbetreibenden/Freiberuflern auf den Friedhöfen gewerbetreibend/ freiberuflich tätig oder
- e) der Erhebung von Gebühren oder Entgelten gebühren- oder entgeltspflichtig

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| | |
|--|--|
| sind. | |
| <p style="text-align: center;">§ 3 Friedhofszweck</p> <p>(1) Die Verwaltung und der Betrieb der im § 1 genannten städtischen Friedhöfe der Stadt Eisenach als eine öffentliche Einrichtung obliegen dem Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Eisenach als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.</p> <p>(2) Die Friedhöfe dienen in der Regel der Bestattung oder der Beisetzung, sowie der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.</p> <p>Gestattet ist die Bestattung oder Beisetzung von Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Eisenach waren.</p> <p>Die Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Eisenach waren, werden in der Regel auf dem Friedhof bestattet oder beigesetzt, der dem letzten Wohnsitz (Ortsteil) zugeordnet ist.</p> <p>Ebenfalls ein Recht auf Beisetzung auf einem der Friedhöfe Eisenachs haben diejenigen Personen, die schon vor ihrem Ableben ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte hatten.</p> <p>Die Bestattung oder Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.</p> <p>(3) Die Friedhöfe haben durch umfangreichen Bestand an Bäumen und Sträuchern und aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Jeder hat das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung, zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.</p> <p>(4) Teilbereiche des Hauptfriedhofs stehen auf Grund ihrer zeitgeschichtlichen Bedeutung und des Anteils wertvoller Grabanlagen und Grabmale unter Denkmalschutz.</p> | <p style="text-align: center;">§ 3 Friedhofszweck</p> <p>(1) Die in § 1 genannten Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Eisenach und in ihrer Hauptfunktion Bestandteil der Daseinsvorsorge. Sie dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.</p> <p>(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Eisenach waren, b) ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt Eisenach beigesetzt werden. <p>Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Eisenach waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof, der dem letzten Wohnsitz (Ortsteil) zugeordnet ist.</p> <p>Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.</p> <p>(3) Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen.</p> <p>(4) Teilbereiche des Hauptfriedhofs stehen auf Grund ihrer zeitgeschichtlichen Bedeutung, ihrer gartenbaukünstlerischen Gestaltung und des Anteils wertvoller Grabanlagen und Grabmale unter Denkmalschutz und bedürfen besonderem Schutz und Pflege.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 4 Schließung und Entwidmung</p> <p>(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere</p> | <p style="text-align: center;">§ 4 Schließung und Entwidmung</p> <p>(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere</p> |

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| | |
|--|---|
| <p>Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Nutzung zugeführt (Entwidmung) werden.</p> <p>(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag ein anderes Wahlgrab zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung innerhalb der Ruhezeit verlangen.</p> <p>(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten beigesetzten Verstorbenen werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten beigesetzten Verstorbenen werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Eisenach in andere Grabstätten umgebettet.</p> <p>(5) Umbettungstermine werden bei Reihengrabstätten dem Verfügungsberechtigten, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt.</p> | <p>Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Nutzung zugeführt (Entwidmung) werden.</p> <p>(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräbern erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag ein anderes Wahlgrab zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er auf Antrag die Umbettung innerhalb der Ruhezeit auf Kosten der Stadt Eisenach verlangen.</p> <p>(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten oder in Wahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Eisenach in andere Grabstätten umgebettet.</p> <p>(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten dem Verfügungsberechtigten, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 5 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 5 Öffnungszeiten</p> <p>Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen, einschränken oder erweitern.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen</p> <p>(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist zu folgen.</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen nicht gestattet ist</p> | <p style="text-align: center;">§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen</p> <p>(1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist zu folgen.</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet</p> |

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| | |
|--|---|
| <p>a) diese und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,</p> <p>b) Grabstätten oder gärtnerisch gestaltete Flächen unberechtigt zu betreten,</p> <p>c) Geräte zur Grabpflege sowie leere Behältnisse (Vasen, Schalen u.a.) hinter, auf bzw. seitlich der Grabstätte aufzubewahren,</p> <p>d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,</p> <p>e) der Verkauf von Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,</p> <p>f) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungs-/Verfügungsberechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,</p> <p>h) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art; ausgenommen davon sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Fahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden,</p> <p>i) Tiere mitzubringen; ausgenommen davon sind Blindenführhunde,</p> <p>j) unberechtigt Abfall auf den Sammelplätzen des Friedhofs abzulagern.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen</p> | <p>a) diese und ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,</p> <p>b) Grabstätten oder Rasenflächen (soweit diese nicht als Wege bestimmt sind) sowie gärtnerisch gestaltete Flächen unberechtigt zu betreten, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,</p> <p>c) Geräte zur Grabpflege sowie leere Behältnisse (Gießkannen, Vasen, Schalen u. a.) hinter, auf bzw. seitlich der Grabstätte aufzubewahren,</p> <p>d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen oder Abfall von außen auf die Friedhöfe zu verbringen,</p> <p>e) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten,</p> <p>f) das Verteilen von Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungen notwendig und üblich sind, und die Durchführung von Sammlungen,</p> <p>g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,</p> <p>h) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungs-/Verfügungsberechtigten sowie ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen zu erstellen,</p> <p>i) das Befahren der Wege/Flächen mit Fahrzeugen aller Art; ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind</p> <p>j) Tiere mitzubringen; ausgenommen davon sind Assistenztiere (z.B. Assistenzhunde),</p> <p>k) das unberechtigte Betreten der Betriebshöfe sowie das Entnehmen der dort gelagerten Materialien</p> <p>Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.</p> <p>(3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.</p> |
|--|---|

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| | |
|--|---|
| <p>bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vorher schriftlich anzumelden.</p> | |
| <p>§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof Gewerbereibende / Freiberufler</p> <p>(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen bei der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzuzeigen.</p> <p>(2) Zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken hat der Gewerbetreibende vor Aufnahme seiner Tätigkeit für diese Tätigkeit und deren Dauer eine ausreichende Schadenshaftpflichtversicherung oder einer solchen gleichwertigen Schadensabsicherung nachzuweisen.</p> <p>(3) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die</p> <ul style="list-style-type: none">a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen undc) eine entsprechende Berufshaftpflicht nachweisen können. <p>(4) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.</p> <p>(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung zu beachten und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen einzuhalten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p> | <p>§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof</p> <p>(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bzw. Dienstleistungserbringende haben ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen bei der Friedhofsverwaltung vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige nachzuweisen, dass Personen nach Satz 1 einen für die Ausführung ihrer Tätigkeiten ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzen.</p> <p>(2) Für das Befahren der Friedhöfe ist eine Einfahrtgenehmigung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung kann dem Gewerbetreibenden/Dienstleistungserbringenden eine Berechtigungskarte ausstellen. Die Gewerbetreibenden/Dienstleistungserbringenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.</p> <p>(4) Die Gewerbetreibenden/ Dienstleistungserbringenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden/Dienstleistungserbringenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.</p> |

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| | |
|--|---|
| <p>(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags, innerhalb der Öffnungszeiten - bis max. 1 Stunde vor Schließung des Friedhofes, ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.</p> <p>(7) Den Gewerbetreibenden ist nur das Befahren der Hauptwege gestattet. Bei anhaltend feuchter Witterung ist ein Befahren der Hauptwege mit sandgeschlammter Deckschicht untersagt. Im Übrigen bedarf das Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen aller Art einer vorherigen Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Für entstandene Schäden durch Fahrzeugbenutzung haftet der Verursacher.</p> <p>(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.</p> <p>Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p> <p>(9) Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Der bei der gewerblichen Tätigkeit anfallende Müll, Unrat oder sonstige Abfallstoffe sowie sonstige organische Materialien, wie z. B. Boden, Laub oder abgestorbene Pflanzenteile sind vom Gewerbetreibenden selbst zu entsorgen oder zu verwerten. Eine Nutzung der auf den Friedhöfen aufgestellten Sammelbehälter ist nicht gestattet. Ausgenommen reiner Erdanteil.</p> <p>(10) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen.</p> | <p>(5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags, innerhalb der Öffnungszeiten - bis max. 1 Stunde vor Schließung des Friedhofes, ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von dieser Regelung zulassen.</p> <p>(6) Den Gewerbetreibenden/ Dienstleistungserbringenden ist nur das Befahren der Hauptwege gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann darüber hinaus, dass Befahren einzelner Wege bewilligen bzw. untersagen.</p> <p>(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.</p> <p>Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.</p> <p>(8) Die Gewerbetreibenden/ Dienstleistungserbringenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest-, oder Verpackungsmaterial zurücklassen. Eine Nutzung der auf den Friedhöfen aufgestellten Sammelbehälter ist nicht gestattet (ausgenommen reiner Erdanteil).</p> <p>(9) Die Friedhofsverwaltung kann den Gewerbetreibenden/ Dienstleistungserbringenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer die Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.</p> |
|--|---|

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| | |
|---|--|
| <p>Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.</p> <p>(11) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).</p> | |
| <p>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</p> | <p>III. Bestattungsvorschriften</p> |
| <p>§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit</p> <p>(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen sowie die Sterbeurkunde beizufügen.</p> <p>(2) Wird eine Beisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen bzw. den mit dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten fest. Bestattungen erfolgen dienstags bis samstags, montags nur in Ausnahmefällen, in von der Friedhofsverwaltung festzusetzenden Uhrzeiten. Sonntags und feiertags sind Bestattungen ausgeschlossen.</p> <p>(4) Bestattungen sind innerhalb von zehn Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen; Aschen sind innerhalb von sechs Monaten beizusetzen, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in der Urnengemeinschaftsanlage – ohne namentliche Benennung beigesetzt. Im Übrigen gelten für Bestattungsfristen die Vorschriften des Dritten</p> | <p>§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit</p> <p>(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die Unterlagen zur Bestattung beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte beantragt, ist vom Antragsteller seine Nutzungsberechtigung nachzuweisen.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung sowie der Trauerfeier im Einvernehmen mit den Angehörigen bzw. den mit dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Bestattungen erfolgen in der Regel dienstags bis samstags, samstags auf dem Hauptfriedhof nur in Verbindung mit Trauerfeiern in der Trauerhalle/Friedhofskapelle und auf den Ortsteilfriedhöfen nur unter Beteiligung eines Ortsteilbürgermeisters. Sonntags und feiertags sind Bestattungen ausgeschlossen.</p> |

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| | |
|---|---|
| <p>Abschnittes des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.</p> <p>(5) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind, soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben können und sollen, vor der Überführung zum Friedhof durch Angehörige oder deren Beauftragte zu entfernen. Sollen die Wertgegenstände mit beigesetzt werden, so hat das einliefernde Bestattungsunternehmen eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen beizubringen. Eine Haftung der Stadt Eisenach für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.</p> | <p>(3) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind, soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben können und sollen, vor der Überführung zum Friedhof durch Angehörige oder den Beauftragten (z.B. Bestatter) zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, so hat das einliefernde Bestattungsunternehmen eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung des Personenkreises nach Abs. 2 Satz 1 beizubringen. Eine Haftung der Stadt Eisenach für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.</p> <p>(4) Soll eine Beisetzung von Asche erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 8a Bestattung und Beisetzung</p> <p>Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sind auf den Friedhöfen der Stadt Eisenach ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung vorzunehmen. Dazu gehörige Tätigkeiten sind</p> <ol style="list-style-type: none">a) Transportieren der Särge und Urnen innerhalb des Friedhofes,b) Ausheben und Schließen der Gräber,c) Versenken der Särge und Urnen. <p>Bei Ausnahmen, über die die Friedhofsverwaltung entscheidet, ist immer ein Vertreter des Friedhofsträgers anwesend, dessen Anweisung zu folgen ist.</p> | <p style="text-align: center;">§ 9 Bestattung und Beisetzung</p> <p>(1) Erdbestattungen und Feuerbestattungen sowie Beisetzungen sind auf den Friedhöfen der Stadt Eisenach ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung vorzunehmen. Dazu gehörige Tätigkeiten sind</p> <ol style="list-style-type: none">a) das Transportieren der Särge und Urnen innerhalb des Friedhofes,b) das Ausheben und Schließen der Gräber undc) das Versenken der Särge und Urnen. <p>(2) Bei Ausnahmen, über die die Friedhofsverwaltung entscheidet, ist immer ein Vertreter der Friedhofsverwaltung anwesend, dessen Anweisung zu folgen ist.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 9 Särge/ Urnen</p> <p>(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Stoffen hergestellt sein. Werden Särge mit Metalleinsätzen bei Überführungen aus dem Ausland angeliefert, sind die Metalleinsätze vor der Bestattung vom Bestattungsunternehmen zu entfernen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 10 Särge/ Urnen</p> <p>(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Stoffen hergestellt sein.</p> <p>(4) Am Fußende eines jeden Sarges ist durch das Bestattungsunternehmen Vor- und Zuname der</p> |

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| | |
|--|--|
| <p>(4) Am Fußende eines jeden Sarges ist durch das Bestattungsunternehmen je eine Sargkarte an Deckel und Unterteil fest anzubringen. Sie muss Angaben, wie</p> <ul style="list-style-type: none">* Vor- und Zuname der verstorbenen Person,* Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person,* Anschrift des Bestattungsunternehmens <p>enthalten.</p> <p>(5) Urnen, Überurnen und alle mit der Beisetzung in den Boden verbrachten Teile dürfen nur aus Materialien bestehen, die in einem der Ruhefrist angemessenen Zeitraum ohne Rückstände vergehen.</p> <p>(6) Särge und Überurnen dürfen zur Bestattung nur angenommen werden, wenn durch eine Bestätigung des Herstellers nachgewiesen wird, dass sie den Anforderungen dieser Satzungen entsprechen. Eine Überprüfung durch die Friedhofsverwaltung bleibt vorbehalten.</p> | <p>verstorbenen Person sowie das zuständige Bestattungsunternehmen an Deckel und Unterteil als Aufkleber fest anzubringen.</p> <p>(5) Urnen, Überurnen und alle mit der Beisetzung in den Boden verbrachten Teile müssen so beschaffen sein, dass die Zersetzung innerhalb der Ruhefrist rückstandslos erfolgt.</p> <p>(6) Die Urne (Aschekapsel) darf einen Durchmesser von 0,2 m nicht überschreiten und höchstens 0,25 m hoch sein. Die Überurne (Schmuckurne) darf einen Durchmesser von 0,25 m nicht überschreiten und höchstens 0,3 m hoch sein. Werden größere Urnen bzw. Überurnen verwendet, ist die Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung des Bestattungsfalles unter Größenangabe darauf hinzuweisen.</p> <p>(7) Särge und Überurnen werden zur Bestattung nur angenommen, wenn durch eine Bestätigung des Herstellers nachgewiesen wird, dass sie den Anforderungen dieser Satzung entsprechen. Eine Überprüfung durch die Friedhofsverwaltung bleibt vorbehalten.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 10 Ausheben der Grabstätten</p> <p>(4) Der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte hat Grabmale, Fundamente und Grabzubehör an vorhandenen Grabstätten für Erdbestattungen bis spätestens 2 Tage vor der Beisetzung zu entfernen. Sollten diese Leistungen oder Teile davon nicht erbracht werden, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies gebührenpflichtig zu veranlassen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 11 Ausheben der Grabstätten</p> <p>(4) Der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte hat Grabmale, Liegeplatten, Steinabdeckungen und Grabzubehör an vorhandenen Grabstätten für Erdbestattungen bis spätestens 2 Tage vor der Bestattung auf seine Kosten zu entfernen. Sollten diese Leistungen oder Teile davon nicht erbracht werden, ist die Friedhofsverwaltung ersatzweise zur Vornahme der Leistung berechtigt. Die dadurch entstehenden Kosten werden in tatsächlicher Höhe gegenüber dem Nutzungs-/Verfügungsberechtigten erhoben.</p> |

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| | |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">§ 11 Ruhezeit</p> <p>(1) Die Ruhezeit für Erdbestattete beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none">* bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene 20 Jahre,* ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbene 30 Jahre. <p>(2) Die Ruhezeit für Feuerbestattete beträgt 20 Jahre.</p> | <p style="text-align: center;">§ 12 Ruhezeit</p> <p>(1) Die Ruhezeit für erdbestattete Verstorbene beträgt</p> <ul style="list-style-type: none">a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre,b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre. <p>(2) Die Ruhezeit für feuerbestattete Verstorbene beträgt 20 Jahre.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 12 Umbettungen/ Ausbettungen</p> <p>(2) Soweit aus wichtigem Grund die Totenruhe gestört werden soll, bedürfen Umbettungen/ Ausbettungen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Umbettungen/ Ausbettungen von Erdbestatteten sind bis zu sechs Monate nach der Beisetzung unzulässig, sofern sie nicht richterlich angeordnet wurden.</p> <p>Umbettungen aus einer Reihen-/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen-/Urnenreihengrabstätte sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.</p> <p>(3) Alle Umbettungen /Ausbettungen erfolgen nur auf Antrag oder richterlichen Beschluss. Antragsberechtigt ist der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte.</p> <p>(5) Die Kosten der Umbettung /Ausbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 13 Umbettungen/ Ausbettungen</p> <p>(2) Umbettungen/Ausbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.</p> <p>Umbettungen aus einer Reihen-/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen-/ Urnenreihengrabstätte sind nicht zulässig. § 4 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.</p> <p>(3) Alle Umbettungen/Ausbettungen erfolgen nur auf Antrag oder richterlichen Beschluss. Antragsberechtigt ist der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte. In den Fällen des § 30 Abs. 1 und bei der Entziehung von Nutzungsrechten entsprechend § 30 Abs. 2 werden Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet.</p> <p>(5) Die Kosten der Umbettung/Ausbettung und den Ersatz von Aufwendungen für die Wiederherstellung benachbarter Grabstätten und Anlagen, die durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 13 Grabstättenarten</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> | <p style="text-align: center;">§ 14 Grabstättenarten</p> <p>(2) Die Grabstätten werden unterschieden in</p> |

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| | |
|---|--|
| <p>a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen (siehe § 14),</p> <p>b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (siehe § 15),</p> <p>c) Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen (siehe § 15),</p> <p>d) Urnenreihengrabstätten (siehe § 16),</p> <p>e) Urnenwahlgrabstätten (siehe § 16),</p> <p>f) Urnenrasenwahlgrabstätten (siehe § 16)</p> <p>g) Gemeinschaftsanlagen (siehe § 16)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Urnengemeinschaftsanlage ohne namentliche Benennung 2. Urnengemeinschaftsanlagen mit namentlicher Benennung 3. Sternenkinderfeld, <p>h) Baumgrabstätten für Urnen mit namentlicher Benennung (siehe § 16)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelgrabstätten 2. Gemeinschaftsgrabstätten <p>i) Ehrengrabstätten (siehe § 17),</p> <p>j) Kriegsgräber (siehe § 18).</p> <p>(4) An Grabstätten kann auch ohne Eintritt eines Sterbefalls ein Nutzungsrecht erworben werden. Reihengrabstätten bleiben hiervon ausgeschlossen.</p> <p>(5) Der an einer Grabstätte Nutzungs-/Verfügungsberechtigte hat jede Anschriftenänderung umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Folgeschäden, die sich aus der Missachtung dieser Festlegung ergeben, gehen zu Lasten des Nutzungs-/Verfügungsberechtigten.</p> | <p>a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen (siehe § 15),</p> <p>b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (siehe § 16),</p> <p>c) Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen (siehe § 16),</p> <p>d) Urnenreihengrabstätten (siehe § 17),</p> <p>e) Urnenwahlgrabstätten (siehe § 17),</p> <p>f) Urnenrasenwahlgrabstätten (siehe § 17),</p> <p>g) Gemeinschaftsanlagen (siehe § 17),</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Urnengemeinschaftsgrabstätten, 2. Sternenkinderfeld <p>h) Baumgrabstätten (siehe § 17),</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelgrabstätten, 2. Gemeinschaftsgrabstätten, <p>i) Ehrengrabstätten (siehe § 18),</p> <p>j) Kriegsgräber (siehe § 19).</p> <p>(4) An Wahlgrabstätten kann auch ohne Eintritt eines Sterbefalls ein Nutzungsrecht erworben werden.</p> <p>(5) Der an einer Grabstätte Nutzungs-/Verfügungsberechtigte hat jede Anschriftenänderung umgehend der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Folgeschäden, die sich aus der Missachtung der Verpflichtung des Satz 1 ergebende Folgen, muss sich der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte zurechnen lassen.</p> |
| <p>§ 14 Reihengrabstätten für Erdbestattungen</p> <p>(1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen werden für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zur Verfügung gestellt. Hierbei wird ein Verfügungsrecht erworben und erst im Todesfall vergeben. Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt, eine Verlängerung oder ein</p> | <p>§ 15 Reihengrabstätten für Erdbestattungen</p> <p>(1) Reihengrabstätten für Erdbestattungen werden für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zur Verfügung gestellt. Hierbei wird ein Verfügungsrecht erworben und erst im Todesfall vergeben. Reihengrabstätten werden der</p> |

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| | |
|---|--|
| <p>Wiedererwerb ist nach der Ruhezeit ausgeschlossen.</p> <p>(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.</p> | <p>Reihe nach belegt, eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes ist ausgeschlossen.</p> <p>(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.</p> |
| <p>§ 15 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen</p> <p>(2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes festschreibt.</p> <p>(3) Schon bei Erhalt des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsanspruch bestimmen. Als Nachfolger gelten Verwandte und Verschwägerete auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflegeeltern und Kinder, Ehegatten und deren Geschwister sowie Geschwister und deren Ehegatten, jedoch nur für die Zeit des erworbenen Nutzungsrechtes. Wenn keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres das Nutzungsrecht übernimmt, erlischt dasselbe für weitere Beisetzungen.</p> <p>(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 3 Satz 2 übertragen. Es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erhalt umschreiben zu lassen.</p> | <p>§ 16 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen</p> <p>(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Graburkunde erstellt, aus der der Nutzungsberechtigte sowie Beginn und Ende des Nutzungsrechtes ersichtlich sind</p> <p>(3) Das Nutzungsrecht kann im Einklang mit der Friedhofsplanung verlängert werden. Eine Verlängerung (Wiedererwerb) ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Das Nutzungsrecht sollte bei Beantragung der Verlängerung (Wiedererwerb) noch nicht abgelaufen sein. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.</p> <p>(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der weiteren Ruhezeit wiedererworben worden ist.</p> <p>(5) Schon bei Erhalt des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht des verstorbenen Nutzungsberechtigten nach der gesetzlichen Reihenfolge auf die bestattungspflichtigen Angehörigen gemäß Thüringer Bestattungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung mit deren Zustimmung über.</p> <p>Stimmt ein nach der vorgenannten Reihenfolge Berufener nach Satz 2 dem Rechtsübergang nicht zu, geht das</p> |

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| | |
|---|--|
| <p>(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Über die Beisetzung weiterer Familienangehöriger entscheidet der Nutzungsberechtigte. Befinden sich auf einer Grabstätte Bäume, die unter die Baumschutzsatzung der Stadt Eisenach fallen und eine Erdbestattung unmöglich machen, so können nur Urnenbeisetzungen erfolgen.</p> <p>(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.</p> <p>(8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.</p> <p>(9) Der Nutzungsberechtigte hat sich umgehend vor Ablauf des Nutzungsrechts bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Der Ablauf des Nutzungsrechts soll 6 Monate vor Ablauf durch</p> | <p>Nutzungsrecht auf den in der Bestattungspflicht folgenden Angehörigen über.</p> <p>Wenn keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres das Nutzungsrecht übernimmt, erlischt es.</p> <p>(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf eine andere Person übertragen.</p> <p>(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erhalt umschreiben zu lassen.</p> <p>(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Befinden sich auf einer Grabstätte Bäume, die unter die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Eisenach (Baumschutzsatzung) in der jeweils geltenden Fassung fallen und eine Erdbestattung unmöglich machen, so können auf dieser Grabstätte nur Urnenbeisetzungen erfolgen.</p> <p>(9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Gestaltung und Pflege der Grabstätte.</p> <p>(10) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, ansonsten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Erstattung bereits gezahlter Gebühren ist ausgeschlossen.</p> <p>(11) Der Nutzungsberechtigte hat sich vor Ablauf des Nutzungsrechts bei der Friedhofsverwaltung zu melden.</p> |
|---|--|

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| | |
|--|--|
| <p>einen Hinweis auf der Grabstätte bekannt gegeben werden.</p> <p>(10) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Friedhofsverwaltung ist zur Aufbewahrung von Grabmal und sonstigem Grabzubehör nicht verpflichtet.</p> <p>(11) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes hat in jedem Fall zu erfolgen, wenn bei nachfolgenden Beisetzungen die Ruhezeit nach dieser Satzung nicht mehr gewährleistet und eine Verlängerung im Rahmen der Friedhofsplanung möglich ist.</p> <p>(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten, die Verwendung von unterirdischen Grabkammern, sowie das Neuanlegen von Grüften sind nicht gestattet.</p> <p>(13) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können zusätzlich je Grabstelle 2 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(14) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden als ein-, zwei- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.</p> <p>(15) An Rasengrabstätten für Erdbestattungen werden auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Die Lage wird im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt. Die Grabstätten werden eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Ablegen von Blumen und Gestecken ist nur an den Abstellflächen an der Grabstätte gestattet. Pflanzungen in den Rasen sind nicht gestattet. Es besteht die Möglichkeit, eine Liegeplatte 0,35m x 0,35m zu erwerben, die ebenerdig in der Rasenfläche liegt. Die Liegeplatte wird mit dem Namen, Vornamen sowie dem Geburts- und Sterbejahr beschriftet.</p> | <p>(12) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen.</p> <p>(13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten, die Verwendung von unterirdischen Grabkammern, sowie das Neuanlegen von Grüften sind nicht gestattet.</p> <p>(14) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können, mit Ausnahme der Grabstätten nach Absatz 16, zusätzlich je Grabstelle 2 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(15) An Rasenwahlgrabstätten für Erdbestattungen werden auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Die Lage wird im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt. Die Rasenwahlgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Ablegen von Blumen und Gestecken ist nur auf der Abstellplatte nach § 22 Abs. 5 gestattet. Pflanzungen durch den Nutzungsberechtigten oder Angehörigen sind nicht gestattet.</p> <p>(16) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen werden auch im Muslimischen Grabfeld auf dem Hauptfriedhof angeboten. Hier finden neben den nach dieser Satzung und dem Thüringer Bestattungsgesetz geltenden Vorschriften auch die Nutzungsregeln für das muslimische Grabfeld Anwendung.</p> |
|--|--|

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| <p style="text-align: center;">§ 16 Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten</p> <p>(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in</p> <ul style="list-style-type: none">a) Urnenreihengrabstätten,b) Urnenwahlgrabstätten,c) Urnengemeinschaftsanlagen ohne namentliche Benennung,d) Urnengemeinschaftsanlagen mit namentlicher Benennung,e) Sternenkinderfeld,f) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,g) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,h) Baumgrabstätten für Urnen mit namentlicher Benennung. <p>(2) Urnenreihengrabstätten werden für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zur Verfügung gestellt. Hierbei wird ein Verfügungsrecht erworben und erst im Todesfall vergeben. Urnenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt, eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb ist nach der Ruhezeit ausgeschlossen.</p> <p>Urnenreihengrabstätten können nur mit einer Urne belegt werden.</p> <p>Das Abräumen von Urnenreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird durch die Friedhofsverwaltung sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.</p> <p>(3) An Urnenwahlgrabstätten werden auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 - 11 und 13 entsprechend.</p> <p>Urnenwahlgrabstätten werden entsprechend den Gestaltungsvorschriften in verschiedenen Größen vergeben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Urnenwahlgrabstätte bis 4 Urnenb) Urnenrasenwahlgrabstätte bis 4 Urnenc) Urnenwahlgrabstätte bis 6 Urnen <p>Urnenrasenwahlgrabstätten werden der Reihe nach belegt. Die gesamte Fläche wird mit Rasen</p> | <p style="text-align: center;">§ 17 Urnengrabstätten</p> <p>(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne zur Verfügung gestellt werden. Hierbei wird ein Verfügungsrecht erworben, aus welchem sich die Pflicht zur Gestaltung und Pflege der Grabstätte ergibt. Eine Verlängerung oder ein Wiedererwerb ist ausgeschlossen.</p> <p>Das Abräumen von Urnenreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird durch die Friedhofsverwaltung durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.</p> <p>(2) An Urnenwahlgrabstätten werden auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 bis 14 entsprechend.</p> <p>Urnenwahlgrabstätten werden auf dem Hauptfriedhof in verschiedenen Größen für bis zu vier Urnen oder für bis zu sechs Urnen vergeben. Auf den Ortsteilfriedhöfen ist auf Grund der Größe der Urnenwahlgrabstätte nur eine Beisetzung von 2 Urnen unter gleichzeitig laufender Ruhefrist möglich.</p> <p>(3) An Urnenrasenwahlgrabstätten werden auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 bis 8 und 10 bis 14 entsprechend. Die Grabfläche wird mit Rasen eingesät und durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Ablegen von Blumen und Gestecken ist nur an den dafür vorgesehenen Abstellflächen gestattet.</p> |
|---|---|

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

ingesät und durch die Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Ablegen von Blumen und Gestecken ist nur an den dafür vorgesehenen Abstellflächen gestattet. Pflanzungen in den Rasen sind nicht gestattet.

Auf den Ortsteilfriedhöfen ist die Größe der Urnenwahlgrabstätte auf Grund der bestehenden Gestaltungsvorschriften nur für 2 Urnen festgeschrieben; eine Pflege durch die Friedhofsverwaltung erfolgt nicht.

(4) Die Urnengemeinschaftsanlagen ohne namentliche Benennung dienen der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle. Eine Namensnennung, sowie Angaben von Lebensdaten erfolgen nicht. Diese Anlagen werden ausschließlich auf dem Hauptfriedhof Eisenach vorgehalten.

(5) Urnengemeinschaftsanlagen mit namentlicher Benennung:

a) Stele

Diese Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Benennung ist eine Anlage, die mit einer Stele versehen ist. Auf der Stele sind die Namen der dort Bestatteten ersichtlich. Diese Anlage wird ausschließlich auf dem Hauptfriedhof Eisenach vorgehalten.

b) Einzelgrab

Diese Urnengemeinschaftsanlage mit namentlicher Benennung wird als Einzelgrabstätte vorgehalten. Jedes Grab wird für jeden dort Bestatteten mit einer Liegeplatte versehen, die ebenerdig in der Rasenfläche liegt. Die Platte wird mit dem Namen,

(4) **Urnengemeinschaftsgrabstätten** sind Belegungsflächen des Friedhofes, in denen unter Verzicht auf eine individuelle Grabstättenwahl (Nutzungsrecht) eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt wird. Die Beisetzungsfläche ist in geeigneter Weise zu verorten. Die Dauer des Erhalts der Gemeinschaftsgrabstätte wird vom Ablauf der Ruhezeit, der zuletzt dort beigesetzten Urne bestimmt. An Urnengemeinschaftsgrabstätten kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Die Gestaltung der Anlagen obliegt der Friedhofsverwaltung.

Beisetzungsflächen dürfen nicht betreten werden. Blumengebinde, Gestecke und Kränze sind an den dafür angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen.

Die Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Nennung auf dem Hauptfriedhof sind Anlagen, die jeweils mit einem gemeinschaftlichen Gedenkstein mit den Namen und den Sterbejahren der dort Bestatteten versehen sind.

Die Urnengemeinschaftsgrabstätten mit namentlicher Nennung auf den Ortsteilfriedhöfen werden als Einzelgrabstätte vorgehalten. Jede Grabstätte ist auf Veranlassung des Verfügungsberechtigten mit einem Gedenkstein inklusive Namensnennung der verstorbenen Person zu versehen. Für den Gedenkstein sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- a) Verwendung liegender Natursteine,
- b) Verlegung im Kiesbett,
- c) keine polierten Sichtflächen,
- d) Kantenlänge 40 cm x 40 cm,
- e) Mindeststärke 12 cm,
- f) Verwendung von aufgesetzten metallischen Buchstaben kontrastierend zum Stein,
- g) keine Verwendung von Ornamenten.

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| | |
|---|--|
| <p>Vornamen, Geburtsjahr und Sterbejahr beschriftet.</p> <p>(6) Die Urnengemeinschaftsanlagen sind Belegungsflächen des Friedhofes, in denen unter Verzicht auf eine freie Grabstättenwahl (Nutzungsrecht) eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich beigesetzt wird. Die Ruherechtszeit der Urnen beträgt, wie bei allen anderen Grabstättenarten, 20 Jahre, wobei die Dauer des Erhaltes der einzelnen Beisetzungsflächen von der zuletzt dort beigesetzten Urne bestimmt wird. Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung der Urnen in den Urnengemeinschaftsanlagen nicht erworben.</p> <p>Zur Wahrung des Beisetzungscharakters und der Interessen der Hinterbliebenen dürfen die Rasenflächen nicht betreten werden. Blumengebinde, Gestecke und Kränze sind, soweit vorhanden, an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen. Das Aufstellen und Niederlegen von Bildern, Ornamenten, Engeln, Herzen und sonstigen Grabschmuck ist untersagt.</p> <p>(7) Das Sternenkindersfeld dient der anonymen Bestattung von Fehlgeburten, Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen, Totgeborenen und verstorbenen Neugeborenen bis zum 3. Lebensmonat. Die Bestattung kann im Beisein der Angehörigen erfolgen.</p> <p>(8) Ein Sternenkindersfeld wird ausschließlich auf dem Hauptfriedhof Eisenach vorgehalten.</p> <p>(9) Baumgrabstätten werden als Einzelgrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten vergeben. Die Beisetzung erfolgt nur mit Bioaschekapseln und Bioschmucküberurnen. Diese Grabstättenart wird ausschließlich auf dem Hauptfriedhof Eisenach vorgehalten. Die besonderen Anforderungen und Voraussetzungen an einem Baumgrab sind in einem gesonderten Formblatt geregelt.</p> | <p>Die Beschriftung mit Lebensdaten, Gedenksprüchen und Sondergravuren ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Das Sternenkindersfeld dient der anonymen Bestattung von Fehlgeburten, Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen, Totgeborenen und verstorbenen Neugeborenen bis zum 3. Lebensmonat. Die Bestattung kann im Beisein der Angehörigen erfolgen. Das Sternenkindersfeld wird ausschließlich auf dem Hauptfriedhof Eisenach vorgehalten.</p> <p>(6) Baumgrabstätten sind naturnahe Urnenwahlgrabstätten im Wurzelbereich eines Baumes oder einer sonstigen Pflanze. Baumgrabstätten werden als Einzelgrabstätten oder Gemeinschaftsgrabstätten vergeben. Es dürfen lediglich verrottbare Urnen beigesetzt werden. Die Gestaltung der Anlagen obliegt der Friedhofsverwaltung. Jede Grabstätte ist auf Veranlassung des Nutzungsberechtigten mit einem Gedenkstein inklusive Namensnennung der verstorbenen Person zu versehen. Die Angabe der Lebensdaten der verstorbenen Person auf dem Gedenkstein ist möglich. Für den Gedenkstein sind folgende Vorgaben einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Verwendung eines kleinen, flachgehaltenen felsen- oder findlingsartigen Natursteins,b) kein Fundament,c) maximale Höhe von 30 cm (oberhalb der Erdoberfläche),d) Verwendung von aufgesetzten metallischen Buchstaben kontrastierend zum Stein, |
|---|--|

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| | |
|---|---|
| <p>(10) Die Pflege der Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Die Abs. 4 bis 9 gelten entsprechend. Umbettungen von Urnen aus diesen Anlagen sind ausgeschlossen. Die Abs. 2, 4 bis 9 gelten entsprechend.</p> | <p>e) keine Verwendung von Ornamenten.</p> <p>Die Beschriftung mit Gedenksprüchen und Sondergravuren ist ausgeschlossen. Diese Grabstättenart wird ausschließlich auf dem Hauptfriedhof Eisenach vorgehalten. Die besonderen Anforderungen an und Voraussetzungen für Baumgrabstätten sind in einem gesonderten Formblatt in der Anlage 1 geregelt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(7) Urnen dürfen entsprechend der Regelung in § 16 Abs. 15 auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Für die Beisetzung von Urnen in Reihengrabstätten für Erdbestattungen wird auf § 15 Abs. 3 verwiesen.</p> <p>(8) Die Pflege der Grabstätten nach Abs. 3 bis 6 erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Pflanzungen durch den Nutzungsberechtigten oder Angehörigen sind nicht gestattet.</p> |
| <p>§ 17 Ehrengabstätten</p> | <p>§ 18 Ehrengabstätten</p> |
| <p>§ 18 Kriegsgräber</p> | <p>§ 19 Kriegsgräber</p> |
| <p>(2) Für die Anlage und Unterhaltung der Kriegsgräber gelten die gesetzlichen Vorschriften (Kriegsgräbergesetz, Neufassung vom 29. Januar 1993).</p> | <p>(2) Für die Anlage und Unterhaltung der Kriegsgräber gelten die gesetzlichen Vorschriften (Kriegsgräbergesetz, Neufassung vom 16. Januar 2012).</p> |
| <p>§ 19 Wahlmöglichkeiten</p> | <p>§ 20 Wahlmöglichkeiten</p> |
| <p>(1) Auf den Friedhöfen sind und werden Grabfelder/ Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer dieser Grabfelder/ Abteilungen zu wählen. (2) Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen. Mit der Wahl der</p> | <p>(1) Auf den Friedhöfen sind und werden Grabfelder/Grabreihen nach allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer dieser Grabfelder/Grabreihen zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen. Mit der Wahl der Grabstätte sind die</p> |

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| | |
|---|---|
| <p>Grabstätte sind die zugehörigen Gestaltungsvorschriften einzuhalten.</p> <p>(3) Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.</p> <p>(4) Wird von der Wahlmöglichkeit vor der Bestattung kein Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte in Friedhofsteilen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.</p> | <p>zugehörigen Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.</p> <p>(2) Wird von der Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld/Grabreihe mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 20 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften</p> <p>Grabstätten in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes, der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt bleibt.</p> | <p style="text-align: center;">§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</p> <p>(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt bleibt. Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Eisenach (Baumschutzsatzung) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Einfassungen, Tuffsteine und Trennhecken gemäß § 24, die als Abgrenzung der Grabstätten dienen und von der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt und vorgegeben werden, dürfen aus gestalterischen Gründen nicht verändert werden.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 21 Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</p> <p>Grabstätten in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften unterliegen neben den allgemeinen Gestaltungsvorschriften, speziellen Anforderungen.</p> <p>Diese bestimmen</p> <ul style="list-style-type: none"> * die Anlage der Grabstätten (Rasengräber, Grabstätten mit und ohne Einfassungen Heckeneinfassungen, usw.), * das Grabmal (Größe, Form, Material, Bearbeitung, Gestaltung, usw.), * die sonstigen baulichen Anlagen (Einfassungen, usw.). | <p style="text-align: center;">- gestrichen -</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 21a Grabfelder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften</p> | <p style="text-align: center;">- gestrichen -</p> |

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| | |
|--|--|
| <p>In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung lediglich den allgemeinen Anforderungen von § 20 dieser Satzung.</p> | |
| <p>VI. Grabmale und bauliche Anlagen</p> | <p>VI. Grabmale und bauliche Anlagen</p> |
| <p>§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</p> <p>(1) Für die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze für Grabmale und bauliche Anlagen gilt sinngemäß § 20.</p> <p>(3) Die Mindeststärken der Grabmale stehen im Verhältnis zur Höhe und sind entsprechend der gültigen technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen anzuwenden.</p> <p>(4) Schutzhüllen und Verkleidungen von Grabmalen sind nicht gestattet.</p> | <p>§ 22 Grabfelder/ Grabreihen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in den Grabfeldern/Grabreihen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen, unbeschadet den Bestimmungen des § 21 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den nachstehenden aufgeführten Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Mindeststärke für stehende Grabmale (nicht Sockelstärke) beträgt:<ol style="list-style-type: none">1. ab 40 cm bis 85 cm Höhe 12 cm2. ab 86 cm bis 100 cm Höhe 14 cm3. ab 101 cm bis 150 cm Höhe 16 cm4. ab 151 cm Höhe 18 cm.b) Die Höhe wird von der Oberkante des Fundaments gemessen.c) Die Mindeststärke für liegende Grabmale beträgt 12 cm. <p>Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.</p> <p>(3) Es sind stehende und liegende Grabmale zulässig, die sich in die vorhandene Gestaltung des Grabfeldes einfügen müssen. Nicht zugelassen sind Grabmale und Grabanlagen aus Beton, Glas (mit Ausnahme von Sicherheitsglaseinsätzen), Emaille, Kunststoff. Zum Auslegen von Schriften und Ornamenten sind Gold, Silber und gedeckte Farben zulässig.</p> <p>(4) Auf Erdreihen- und Erdwahlgrabstätten müssen mindestens 2/3 der Grabstätte mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien gestaltet werden.</p> <p>(5) Auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sind Teil- oder Ganzabdeckungen der Grabstätte zulässig. Mit Kies, Stein oder vergleichbaren Materialien darf jedoch nicht mehr als 1/3 der Grabstätte abgedeckt sein.</p> |

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| | |
|---|--|
| <p>(5) Für Grabmale sind nur Naturstein, Holz und Schmiedeeisen, für Liegesteine nur Naturstein zulässig.</p> | <p>(6) An Erd- und Urnenrasenwahlgrabstätten ist eine Abstellplatte im Maß von 25 cm Länge x 50 cm Breite x 5 cm Stärke im unmittelbaren Anschluss an das Grabmal gestattet.</p> <p>(7) Die §§ 21 und 22 gelten nicht für die Grabstätten nach § 17 Abs. 4 bis 6.</p> |
| <p>§ 23 Grabmale in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Grabmale in Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen den nachstehenden Anforderungen entsprechen:</p> <p>a) Materialart Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Nicht zugelassen sind Findlinge, findlingsähnliche unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Grabmale, Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.</p> <p>b) Bearbeitung Die nachstehenden Bearbeitungsvorschriften stellen Rahmenbedingungen für das einzelne Grabmal dar. Einzelheiten werden durch die in der Friedhofsverwaltung ausgelegten Belegungs- und Gestaltungspläne bestimmt.</p> <ul style="list-style-type: none">- Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.- Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.- Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.- Schriften im Kasten dürfen nicht angewandt werden.- Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen; sie dürfen nicht serienmäßig hergestellt sein. | <p>§ 23 Grabfelder/ Grabreihen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften gelten für Grabfelder/Grabreihen im denkmalgeschützten Bereich des Hauptfriedhofes. Der Bereich richtet sich nach den jeweils geltenden Denkmalausweisungen der zuständigen Behörde. Grabmale in Grabfeldern/Grabreihen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der denkmalgeschützten Umgebung auf dem Hauptfriedhof anpassen und müssen den nachstehenden Anforderungen entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Findlinge, findlingsähnliche und naturbelassene Steine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Bildhauerisch oder künstlerisch gestaltete Grabmale sind zulässig, sofern sie sich in die denkmalgeschützte Umgebung einfügen. Nicht zugelassen sind Beton, Glas (mit Ausnahme von Sicherheitsglaseinsätzen), Emaille und Kunststoff. Zum Auslegen von Schriften und Ornamenten sind Gold, Silber und gedeckte Farben zulässig.b) Maßnahmen an bestehenden künstlerisch oder historisch wertvollen, erhaltenswerten Grabmalen sind gesondert mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Eisenach abzustimmen. <p>(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 22, sofern sie nicht den vorgenannten Bestimmungen entgegenstehen.</p> <p>(3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none">a) auf Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr: |

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| | |
|---|---|
| <p>- Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.</p> <p>(2) In Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ist die Größe der Grabmale entsprechend den dafür bestimmten Festlegungen der Belegungs- und Gestaltungspläne anzuwenden. Die jeweils geltenden Gestaltungspläne sind Bestandteil dieser Satzung.</p> | <p>1. stehende Grabmale: Höhe bis 85 cm, Breite 1:2 zur Höhe</p> <p>2. liegende Grabmale: Breite bis 50 cm, Höchstlänge 120 cm</p> <p>b) auf Wahlgrabstätten:</p> <p>1. stehende Grabmale: Höhe mind. 100 cm, Breite 1:2 zur Höhe</p> <p>2. liegende Grabmale: Länge bis 120 cm, Breite bis 50 cm</p> <p>(4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:</p> <p>a) stehende Grabmale: Höhe bis 120 cm, Breite 1:2 zur Höhe</p> <p>b) liegende Grabmale: Breite 50 cm, Länge 40 cm</p> <p>(5) Ganzabdeckungen sind in Grabfeldern/Grabreihen mit zusätzlichen Gestaltungs-vorschriften nicht zulässig.</p> <p>(6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 zulassen. Für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage kann er, von den Absätzen 1 und 2 abweichende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 24 Grabeinfassungen</p> <p>(1) Auf dem Hauptfriedhof sind entsprechend der Gestaltungspläne Grabeinfassungen wie Stein- und Heckeneinfassungen möglich. Vorhandene Grabeinfassungen werden mit dem Nutzungsrecht übertragen.</p> <p>(2) Auf den Ortsteilfriedhöfen sind verschiedene Grabeinfassungen gestattet. Für die Errichtung und Unterhaltung derselben ist der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte verantwortlich.</p> <p>(3) Die Art der Grabeinfassungen auf den Friedhöfen (Material, Größe, Höhe und Breite) ist in den Gestaltungsplänen festgelegt.</p> | <p style="text-align: center;">§ 24 Grabeinfassungen</p> <p>(1) Auf dem Hauptfriedhof sind Stein- und Heckeneinfassungen möglich. Die Entscheidung über die Art der Einfassung obliegt der Friedhofsverwaltung. Vorhandene Grabeinfassungen werden mit dem Nutzungsrecht übertragen. Für die Unterhaltung derselben ist, mit Ausnahme der vorhandenen denkmalgeschützten Einfassungen, der Nutzungsberechtigte verantwortlich.</p> <p>(2) Auf den Ortsteilfriedhöfen sind Grabeinfassungen gestattet. Für die Errichtung und Unterhaltung derselben ist der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte verantwortlich.</p> <p>(3) Für die Errichtung und Änderung von Grabeinfassungen ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung notwendig. Für das Verfahren gilt § 25 entsprechend.</p> |

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| § 25 Zustimmungserfordernis zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | § 25 Zustimmungserfordernis zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen |
|---|--|
| <p>(1) Die Errichtung, Beseitigung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung des Grabmales durch den Nutzungs-/Verfügungsberechtigten einzuholen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen/ Urnenreihengrabstätten das Verfügungsrecht, bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen/ Urnenwahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> | <p>(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor der Anfertigung oder der Veränderung des Grabmales durch den Nutzungs-/Verfügungsberechtigten einzuholen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten für Erdbestattungen/ Urnenreihengrabstätten das Verfügungsrecht, bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen/ Urnenwahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen.</p> |
| <p>(2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.</p> | <p>(2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach der Zustimmung errichtet bzw. verändert worden ist.</p> |
| <p>(3) Den Anträgen sind zweifach beizufügen</p> | <p>(3) Dem Antrag ist beizufügen</p> |
| <ul style="list-style-type: none">a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung des Textes, der Form, Technik der Schrift, der Ornamente und der Symbole,b) eine Grabmalstatik, die Auskunft über die Verdübelung und Fundamentierung gibt. | <ul style="list-style-type: none">a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf mit Grundriss und Ansicht (zweidimensionale Darstellung eines dreidimensionalen Körpers) unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung des Textes, der Form, Technik der Schrift, der Ornamente und der Symbole,b) eine Grabmalstatik, die Auskunft über die Verdübelung und Fundamentierung gibt. |
| <p>Soweit es im Sonderfall zum Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung ebenfalls zweifach beizufügen.</p> | <p>Soweit es im Sonderfall zum Verständnis erforderlich ist, sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung beizufügen.</p> |
| <p>In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> | <p>In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.</p> |
| <p>(4) Provisorische Grabmale bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die provisorischen Grabmale sind nur als</p> | <p>(4) Für Anträge auf Schriftergänzungen an einem Grabmal findet ein vereinfachtes Verfahren Anwendung, in welchem Inhalt und Anordnung des Textes ersichtlich sein muss.</p> |
| | <p>(5) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung verwendet werden.</p> |

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| | |
|--|---|
| <p>naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.</p> <p>(5) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Zustimmung oder wurden sie ohne Zustimmung errichtet, sind diese nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer festgesetzten Frist vom Nutzungs-/Verfügungsberechtigten entsprechend der erteilten Zustimmung herzurichten bzw. zu entfernen. Kommt der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, wird die Entfernung auf seine Kosten durch die Stadt Eisenach vorgenommen oder veranlasst.</p> | <p>(6) Entsprechen Grabmale oder bauliche Anlagen nicht der erteilten Zustimmung oder wurden sie ohne Zustimmung errichtet, sind diese nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer festgesetzten Frist vom Nutzungs-/Verfügungsberechtigten entsprechend der erteilten Zustimmung herzurichten bzw. zu entfernen. Kommt der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, wird die Entfernung und vorläufige Einlagerung auf seine Kosten durch die Stadt Eisenach vorgenommen oder veranlasst. Ist der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis an der Grabstätte.</p> <p>(7) Soll das Grabmal mit einem QR-Code ausgestattet werden, muss der Grabmalantrag die Bestätigung des Antragstellers enthalten, dass er für den Inhalt verantwortlich ist und es für die Dauer des Nutzungsrechtes bleibt. Bei Übertragung und Änderung des Nutzungsrechtes nach § 16 dieser Satzung hat der jeweils Nutzungsberechtigte die Bestätigung zu erneuern. Wird keine Bestätigung abgegeben ist die Anbringung eines QR-Codes nicht zulässig bzw. ist dieser zu entfernen.</p> |
| <p>§ 26 Fundamentierung und Befestigung</p> <p>(1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.</p> <p>(3) Es ist in jedem Fall nach neu gestellten und wieder befestigten Grabmalen innerhalb von 28 Tagen eine Abnahmeprüfung durchzuführen und dies durch eine Abnahmebescheinigung nachzuweisen.</p> <p>(2) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlage gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von</p> | <p>§ 26 Standsicherheit von Grabmalen</p> <p>(1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie in der jeweils geltenden Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.</p> <p>(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 22.</p> <p>(3) Es ist in jedem Fall nach neu gestellten und wieder befestigten Grabmalen innerhalb von 28 Tagen eine Abnahmeprüfung durchzuführen und dies durch eine Abnahmebescheinigung nachzuweisen</p> <p>(4) Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlage gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.</p> |

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| | |
|--|--|
| <p>Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(4) Die Abs. 1 - 3 gelten für bauliche Anlagen entsprechend.</p> | <p>(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten für bauliche Anlagen entsprechend.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 27 Unterhaltung</p> <p>(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet (geprüft durch jährliche Sicherheitsprüfung), ist der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.</p> <p>Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungs-/Verfügungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen.</p> <p>Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungs-/Verfügungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt Eisenach ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.</p> <p>Ist der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein auf drei Monate befristeter Hinweis auf der Grabstätte.</p> <p>(3) Der Nutzungs-/Verfügungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.</p> <p>(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die erfassten Grabmale unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte erhalten werden. Für die Erhaltung von</p> | <p style="text-align: center;">§ 27 Unterhaltung/ Verkehrssicherungspflicht</p> <p>(2) Der Friedhofsträger prüft im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht einmal jährlich die Standsicherheit der Grabmale und baulichen Anlagen. Wird eine Gefährdung der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon festgestellt, informiert die Friedhofsverwaltung die Verantwortlichen nach Abs. 1 umgehend und fordert diese auf unverzüglich Abhilfe zu schaffen.</p> <p>Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen.</p> <p>Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon bzw. sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die entfernten Grabmale, Teile davon oder sonstigen baulichen Anlagen werden drei Monate aufbewahrt.</p> <p>Ist der Verantwortliche nach Abs. 1 nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis an der Grabstätte.</p> <p>(3) Der Verantwortliche nach Abs. 1 ist für durch ihn bzw. durch sein Nichtstun verursachte Schäden haftbar, die durch das Umstürzen von Grabmalen, Teilen davon oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht werden.</p> <p>(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die erfassten Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers und sollen auch nach Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte erhalten werden. Für die Erhaltung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen können Patenschaftsvereinbarungen abgeschlossen werden, in denen sich die Paten verpflichten, das Grabmal und sonstigen baulichen Anlagen gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten.</p> |

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| | |
|--|--|
| <p>Grabmalen können Patenschaftsverträge über das Nutzungsrecht abgeschlossen werden, in denen sich die Paten als Nutzungsberechtigte verpflichten, das Grabmal gegebenenfalls zu restaurieren und zu erhalten. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.</p> | <p>Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und sonstiger baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutzbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 28 Entfernung</p> <p>(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen einschließlich des Sockels und Fundamentes zu entfernen.</p> <p>Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Eisenach über.</p> <p>(3) Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, werden die dafür anfallenden Kosten dem Nutzungs-/ Verfügungsberechtigten im Rahmen der Friedhofsgebührensatzung auferlegt.</p> | <p style="text-align: center;">§ 28 Entfernung</p> <p>(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur auf Antrag des Nutzungs-/Verfügungsberechtigten entfernt werden.</p> <p>Bei Grabmalen und baulichen Anlagen nach § 27 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung/Beräumung versagen.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Nutzungsrechten ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte ohne Einverständnis des Nutzungs-/Verfügungsberechtigten zu beräumen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen bzw. Grabzubehör aufzubewahren. Grabmale, sonstige bauliche Anlagen und Grabzubehör gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Eisenach über.</p> <p>(3) Die Entfernung/ Beräumung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung oder ihren Beauftragten. Die für die Entfernung/Beräumung anfallenden Gebühren werden gegenüber dem Nutzungs-/ Verfügungsberechtigten erhoben.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 29 Allgemeines</p> <p>(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Gestaltungsvorschriften hergerichtet und dauernd gepflegt werden.</p> | <p style="text-align: center;">§ 29 Allgemeines</p> <p>(1) Für die Herrichtung und Pflege der Grabstätten sind die §§ 21 bis 24 sowie 26 maßgebend.</p> |

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| | |
|---|---|
| <p>(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter und der Würde des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.</p> <p>(3) Nicht zugelassen ist das Aufstellen von Bänken auf oder neben einer Grabstätte.</p> <p>(5) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat die Berechtigung (Nutzungsrecht/ Verfügungsrecht) nachzuweisen.</p> <p>(6) Urnengräber sind spätestens einen Monat nach Beisetzung der Urne herzurichten. Erdbestattungsgräber sind spätestens nach 2 Monaten nach der Beisetzung provisorisch zu gestalten. Reihengrabstätten (Hügelgräber) werden durch die Friedhofsverwaltung hergerichtet.</p> <p>(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(8) Die Verwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel ist grundsätzlich untersagt.</p> | <p>(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter und der Würde des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zulässig ist, das Pflanzen von Bäumen oder Sträuchern, deren Wuchs die Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege beeinträchtigt oder dies für die Zukunft erwarten lässt.</p> <p>(3) Das Aufstellen von Bänken auf einer Grabstätte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.</p> <p>(5) Die Nutzungs-/Verfügungsberechtigten können die Grabstätte selbst herrichten und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.</p> <p>(6) Urnengräber sind spätestens einen Monat nach Beisetzung der Urne herzurichten. Erdbestattungsgräber sind spätestens nach 2 Monaten nach der Bestattung provisorisch zu gestalten.</p> <p>(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Dies gilt auch für Flächen an Rasenwahlgräbern, Urnengemeinschaftsgrabstätten, am Sternenkinderfeld und an Baumgrabstätten.</p> <p>(8) Die Verwendung chemischer Unkrautbekämpfungsmittel und jeglicher Pestizide ist bei der Grabpflege untersagt.</p> <p>(9) Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter) ist von der Grabstätte zu entfernen und kann in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern entsorgt werden.</p> |
| <p>§ 30 Vernachlässigung der Grabpflege</p> | <p>§ 30 Vernachlässigung der Grabpflege</p> |

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| | |
|--|--|
| <p>(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gilt Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen.</p> <p>(3) Die anfallenden Kosten nach Abs. 1 und 2 werden dem Nutzungs-/Verfügungsberechtigten, sofern sein Aufenthaltsort bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, im Rahmen der Friedhofsgebührensatzung auferlegt.</p> <p>(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck auf Reihen- oder Wahlgrabstätten gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Aufenthaltsort des Nutzungs-/Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck ersatzlos entfernen.</p> | <p>(2) Für die Nutzungsberechtigten an Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gilt Abs. 1 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Nach der Entziehung wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung beräumt.</p> <p>(3) Die für Leistungen der Abs. 1 und 2 anfallenden Gebühren werden gegenüber den Nutzungs-/Verfügungsberechtigten erhoben.</p> <p>(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gelten Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht beachtet oder ist der Aufenthaltsort des Nutzungs-/Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck ersatzlos entfernen.</p> <p>(5) Der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte ist in den Aufforderungen auf die für ihn maßgeblichen Konsequenzen nach Abs. 1 und im Entziehungsbescheid auf die Folgen des Abs. 2 hinzuweisen.</p> |
| <p>§ 31 Benutzung der Leichenhalle/ Tiefkühlzelle auf dem Hauptfriedhof</p> <p>(1) Die Leichenhalle / Tiefkühlzelle dienen der Aufnahme und Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden. Die auf den Ortsteilfriedhöfen befindlichen Einstellungsmöglichkeiten besitzen nicht den Status einer Leichenhalle.</p> <p>(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Verstorbene während der festgesetzten Zeiten und in den dafür</p> | <p>§ 31 Benutzung der Leichenhalle und Tiefkühlzelle auf dem Hauptfriedhof</p> <p>Die Leichenhalle und die Tiefkühlzelle dienen der Aufnahme und Aufbewahrung der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Vertreters der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die auf den Ortsteilfriedhöfen befindlichen Räumlichkeiten besitzen nicht den Status einer Leichenhalle.</p> |

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| | |
|---|--|
| <p>vorgesehenen Räumen aufgebahrt werden. Die Särge werden spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung vom Friedhofspersonal geschlossen.</p> | |
| <p>§ 32 Benutzung der Trauerhalle/ Kapelle und des Abschiedsraumes</p> <p>(4) Die Trauerfeiern finden in einem Abstand von 1 Stunde statt. Verlängerungen sind bei der Terminfestlegung mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen und gebührenpflichtig.</p> <p>(6) Trauerfeiern, die in den Räumlichkeiten der Friedhofsverwaltung Eisenach stattfinden, werden durch das jeweils beauftragte Bestattungsinstitut durchgeführt. Für die musikalische Umrahmung stellt die Friedhofsverwaltung eine HIFI-Anlage zur Verfügung. Entsprechende Tonträger sind seitens der Angehörigen zu stellen.</p> <p>(7) Im Eigentum der Stadt Eisenach stehende Musikinstrumente dürfen nur von Musikern, die von der Friedhofsverwaltung zugelassen wurden, benutzt werden.</p> <p>(8) Der Abschiedsraum dient nur der Abschiednahme am Sarg und an der Urne. Trauerfeiern im Abschiedsraum sind nicht gestattet.</p> | <p>§ 32 Benutzung der Trauerhalle/Kapelle, des Abschiedsraumes und Aufbahrungsraumes</p> <p>(4) Die Trauerfeiern finden in einem Abstand von 1 Stunde zur vollen Stunde statt. Verlängerungen sind bei der Terminfestlegung mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen und gebührenpflichtig.</p> <p>(6) Die Trauerfeiern werden durch das jeweils beauftragte Bestattungsinstitut durchgeführt. Für die musikalische Umrahmung in der Trauerhalle/Kapelle stellt die Friedhofsverwaltung eine Anlage zur Verfügung. Entsprechende Tonträger sind seitens der Angehörigen oder des beauftragten Bestattungsinstitutes bzw. der weltlichen oder geistlichen Redner zu stellen.</p> <p>(7) Im Eigentum der Stadt Eisenach stehende Musikinstrumente dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung benutzt werden.</p> <p>(8) Der Abschiedsraum dient der Abschiednahme und dem Stille Gedenken am Sarg oder an der Urne. Trauerfeiern sind im Abschiedsraum nicht gestattet.</p> <p>(9) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Verstorbene während der festgesetzten Zeiten und in den dafür vorgesehenen Räumen aufgebahrt werden. Die Särge werden spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung vom Friedhofspersonal geschlossen. Trauerfeiern im Aufbahrungsraum sind nicht gestattet.</p> |
| <p>§ 33 Alte Rechte</p> <p>(1) Bei Grabstätten, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung zugeteilt oder erworben wurden, richten sich Ruhe- und Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften. Satz 1 gilt nicht für Urnenreihengrabstätten und Reihengrabstätten für Erdbestattungen.</p> <p>(2) Bei Urnenreihengrabstätten, die vor In - Kraft - Treten dieser Satzung vergeben wurden, ist die</p> | <p>§ 33 Alte Rechte</p> <p>(1) Bei Grabstätten, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung zugeteilt oder erworben wurden, richten sich Ruhe- und Nutzungszeiten nach den bisherigen Vorschriften.</p> |

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| | |
|---|---|
| <p>Umbettung einer Urne abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 3 weiter zulässig.</p> | <p>(2) Bei Urnenreihengrabstätten, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung vergeben wurden, ist die Umbettung einer Urne abweichend von § 13 Abs. 2 Satz 3 weiter zulässig.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 34 Haftung</p> <p>Die Stadt Eisenach haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse und nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.</p> | <p style="text-align: center;">§ 34 Haftung</p> <p>(1) Das Betreten der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.</p> <p>(2) Die Stadt Eisenach haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse und die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Eisenach für Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Personals.</p> <p>(3) Der Stadt Eisenach obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 35 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der Friedhöfe im Geltungsbereich dieser Satzung und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p> | <p style="text-align: center;">§ 35 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach einer gesonderten Friedhofsgebührensatzung in der jeweils aktuellen Fassung erhoben.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 36 Besondere Ermächtigungen/ Friedhofskommission</p> <p>(1) Die Friedhofsverwaltung wird ermächtigt, zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung festzulegen, soweit die Satzung auf solche verweist, b) durch Belegungs- und Gestaltungspläne die Lage und Größe der einzelnen Grabstätten oder Grabfelder/ Abteilungen und die Gestaltung der einzelnen Grabmale oder Grabstätten auf den Friedhöfen festzulegen. <p>Die Ausführungsbestimmungen und die Pläne sind bei der Friedhofsverwaltung auszulegen.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister kann zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung eine Friedhofskommission berufen.</p> | <p style="text-align: center;">§ 36 Besondere Ermächtigungen/ Gestaltungsbeirat</p> <p>(1) Die Friedhofsverwaltung legt für bestimmte Aufgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ausführungsbestimmungen fest und b) erstellt Belegungs- und Gestaltungspläne für die Friedhöfe, aus denen sich die Lage und Größe der einzelnen Grabstätten oder Grabfelder/Abteilungen sowie die Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen entnehmen lässt. <p>Die Ausführungsbestimmungen und Pläne sind bei der Friedhofsverwaltung einsehbar.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister kann zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung einen Gestaltungsbeirat berufen.</p> |

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| <p style="text-align: center;">§ 37 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO in Verbindung mit § 19 Abs. 2 ThürKO und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt ordnungswidrig und kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Friedhöfe entgegen den Bestimmungen des § 5 außerhalb der Öffnungszeiten betritt,2. sich entgegen § 6 Abs. 1 auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,3. entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 2<ol style="list-style-type: none">a) die Friedhöfe, ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt,b) Grabstätten oder gärtnerisch gestaltete Flächen unberechtigt betritt,c) Geräte zur Grabpflege sowie leere Behältnisse (Vasen, Schalen u. ä.) hinter, auf bzw. seitlich der Grabstätte aufbewahrt,d) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,e) Waren aller Art verkauft sowie gewerbliche Dienste anbietet,f) Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungen notwendig und üblich sind, verteilt und Sammlungen durchführt,g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,h) ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungs-/Verfügungsberechtigten gewerbsmäßig fotografiert,i) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen von Kinderwagen, Rollstühlen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Fahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden, befährt, | <p style="text-align: center;">§ 37 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none">a) die Friedhöfe entgegen den Bestimmungen des § 5 betritt,b) sich entgegen § 6 Abs. 1 auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,c) entgegen den Bestimmungen des § 6 Abs. 2<ol style="list-style-type: none">1. die Friedhöfe, ihre Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten verunreinigt oder beschädigt,2. Grabstätten, Rasenflächen oder gärtnerisch gestaltete Flächen unberechtigt betritt,3. Geräte zur Grabpflege sowie leere Behältnisse (Gießkannen, Vasen, Schalen u. ä.) hinter, auf bzw. seitlich der Grabstätte aufbewahrt,4. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder Abfall von außen auf den Friedhöfen verbringt,5. Waren aller Art verkauft sowie gewerbliche Dienste anbietet,6. Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungen notwendig und üblich sind, verteilt und Sammlungen durchführt,7. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten ausführt,8. ohne schriftlichen Auftrag eines Nutzungs-/Verfügungsberechtigten gewerbsmäßig Film-, Video-, Foto- oder Tonaufnahmen erstellt,9. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen ist das Befahren mit Fahrzeugen mit Sondergenehmigungen und Fahrzeugen, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind, befährt,10. Tiere, ausgenommen Assistentiere, mitbringt, |
|---|--|

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| | |
|--|---|
| <p>j) Tiere, ausgenommen Blindenführhunde, mitbringt,</p> <p>k) unberechtigt Betriebshöfe betritt oder dort gelagertes Material entnimmt,</p> <p>l) unberechtigt Abfall auf den Sammelplätzen des Friedhofs ablagert,</p> <p>4. entgegen § 7 Abs. 1 und 9 eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Anzeige ausübt, Abraum ablagert und Müll, Unrat oder sonstige Abfallstoffe auf den Friedhöfen entsorgt,</p> <p>5. entgegen § 8a Bestattungen oder Beisetzungen ausführt oder ausführen lässt,</p> <p>6. entgegen § 9 Särge mit überschreitenden Maßen einliefert oder Metalleinsätze aus Särgen nicht entfernt,</p> <p>7. entgegen § 12 Umbettungen/ Ausbettungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt,</p> <p>8. entgegen den Bestimmungen der §§ 22 und 23 Grabmale gestaltet,</p> <p>9. entgegen § 25 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert,</p> <p>10. entgegen § 27 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,</p> <p>11. entgegen § 28 Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt,</p> <p>12. entgegen § 29 Abs. 2 Grabstätten mit Pflanzen bepflanzt, die andere Grabstätten beeinträchtigen,</p> <p>13. entgegen § 29 Abs. 8 Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,</p> | <p>11. unberechtigt Betriebshöfe betritt oder dort gelagertes Material entnimmt,</p> <p>d) entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,</p> <p>e) entgegen § 7 Abs. 1 und 8 eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit auf den Friedhöfen ohne Anzeige ausübt, Abraum ablagert und Müll, Unrat oder sonstige Abfallstoffe auf den Friedhöfen entsorgt,</p> <p>f) entgegen § 9 Bestattungen oder Beisetzungen ausführt oder ausführen lässt,</p> <p>g) entgegen § 10 Kunststoffe oder sonstige nicht verrottbare Stoffe verwendet oder die vorgeschriebenen Sargmaße ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung überschreitet,</p> <p>h) entgegen § 13 Umbettungen/ Ausbettungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt,</p> <p>i) entgegen § 17 Abs. 4 und 6 die Grabstätte mit keinem oder nicht den Vorgaben entsprechenden Gedenkstein versieht,</p> <p>j) entgegen den Bestimmungen der §§ 21 bis 23 Grabmale gestaltet,</p> <p>k) entgegen § 25 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert,</p> <p>l) entgegen § 27 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,</p> <p>m) entgegen § 28 Grabmale entfernt,</p> <p>n) entgegen § 29 Abs. 2 Grabstätten mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt, die andere Grabstätten beeinträchtigen,</p> <p>o) entgegen § 29 Abs. 8 chemische Unkrautbekämpfungsmittel oder Pestizide anwendet,</p> <p>p) entgegen § 30 die Grabpflege vernachlässigt oder ordnungswidrigen Grabschmuck verwendet,</p> <p>p) entgegen § 32 Trauerfeiern in den Räumlichkeiten auf den Ortsteilfriedhöfen durchführt.</p> |
|--|---|

Synopse zur Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach

(nicht aufgeführte §§ bleiben unverändert; Änderungen sind grün markiert)

| | |
|--|---|
| <p>14. entgegen § 30 Grabstätten vernachlässigt,</p> <p>15. entgegen § 32 Trauerfeiern in den Räumlichkeiten auf den Ortsteilfriedhöfen durchführt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.</p> | <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.</p> |
| <p style="text-align: center;">§ 39 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Eisenach vom 17.06.1996 außer Kraft.</p> | <p style="text-align: center;">§ 39 Sprachform, Inkrafttreten</p> <p>(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in männlicher, weiblicher und diverser (m/w/d) Sprachform.</p> <p>(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(3) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Eisenach vom 16.11.2001 außer Kraft.</p> |